

Förderrichtlinien zur Förderung des  
Studierendensports der Fachschaft  
Gummersbach

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>Präambel .....</b>	<b>2</b>
<b>§1 Grundsätze.....</b>	<b>2</b>
<b>§2 Förderung der Mitgliedschaft der Mitglieder der Fachschaft Gummersbach in Sportvereinen.....</b>	<b>2</b>
<b>§3 Förderung des Ausbaus von Sportangeboten.....</b>	<b>3</b>

# Präambel

Die Fachschaft Gummersbach betrachtet es als ihre Aufgabe den studentischen Sport zu fördern und die sportlichen Interessen ihrer Mitglieder zu unterstützen. Wir wollen dies in Zusammenarbeit mit lokalen Sport-Vereinen tun. So sollen die bestehenden Ressourcen im Raum Gummersbach besser ausgelastet werden und die Verankerung der Studierenden am Campus Gummersbach in Region gestärkt werden. Auf Basis von §40 der Satzung der Studierendenschaft der TH Köln beschließt der Fachschaftsrat der Fachschaft Gummersbach folgende Förderrichtlinie:

## §1 Grundsätze

- (1) Die Förderungen aus dieser Förderrichtlinie haben die Aufgabe sowohl den Breitensport als auch den Wettkampfsport zu fördern.
- (2) Die Mittel im Rahmen dieser Förderordnung sind entsprechend einer wirtschaftlichen und sparsamen Wirtschaftsführung zu verwenden.
- (3) Die Förderungen dieser Förderrichtlinie richten sich an anerkannte gemeinnützige Körperschaften. Als gemeinnützig Anerkannt gelten Körperschaften die vom Finanzamt nach §52 Absatz 2 Nummer 21 als gemeinnützig anerkannt wurden. Über Ausnahmen beschließt der Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat beschließt dies mit einfacher Mehrheit.
- (4) Jede Förderleistung im Rahmen dieser Förderrichtlinie bedarf der Schriftform.
- (5) Jede Förderleistung im Rahmen dieser Förderrichtlinie bedarf eines Beschlusses des Fachschaftsrats der Fachschaft Gummersbach. Der Fachschaftsrat beschließt dies mit einfacher Mehrheit.
- (6) Für die Verwaltung der Förderleitungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist der\_die Sportreferent\_in der Fachschaft Gummersbach oder der\_die Fachschaftsvorsitzende\_r verantwortlich.
- (7) Die Empfänger von Förderungen dieser Richtlinien müssen die Zweckentsprechende Verwendung der Förderungen bestätigen.

## §2 Förderung der Mitgliedschaft der Mitglieder der Fachschaft Gummersbach in Sportvereinen

- (1) Die Fachschaft Gummersbach fördert die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder in Sportvereinen in und um Gummersbach.
- (2) Die Förderung wird pro Jahr je Mitglied der Fachschaft vergeben die im gefragten Jahr Mitglied des jeweiligen Sportvereins war (Doppel-Mitglied). Ein Jahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des Förderjahres.
- (3) Die Förderung wird im Rahmen eines festen Betrags je festgestellten Doppel-Mitglied vergeben.

(4) Der Sportverein hat seinen für Studierende vorgesehenen Mitgliedsbeitrag, im Verhältnis zu einem Jahr, um den Betrag festgelegten Betrag pro Doppel-Mitglied zu senken.

(4) Am Anfang des Förderjahres wird eine Vorauszahlung basierend auf Prognosen erteilt. Nach Möglichkeit sind hier Daten aus vorherigen Förderungen, Umfragen und weiteren Quellen heran zu ziehen.

(5) Anfang Januar des folgenden Jahres hat der Sportverein Vorname, Nachname, Anschrift und Geburtsdatum seiner Mitglieder zu übermitteln, die den durch diese Förderung reduzierten Mitgliedsbeitrag wahrnehmen wollen. Anhand dieser Daten werden die tatsächlichen Doppel-Mitgliedschaften erfasst. Basierend auf den erfassten tatsächlichen Doppel-Mitgliedschaften erfolgt eine Verrechnung mit der Vorauszahlung und eine sich daraus ergebende Nachzahlung oder Rückforderung.

### §3 Förderung des Ausbaus von Sportangeboten

(1) Die Fachschaft kann Einmal-Förderungen zum Ausbau des Angebots des Studierendensports gewähren.

(2) Die Höhe der Einmal-Zahlung hat sich nach den geförderten Leistungen zu richten.